

13

2139 054

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 12/69

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Assessors Wilhelm K [REDACTED], N [REDACTED]/Saar,
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

– Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stefan M [REDACTED]
und August B [REDACTED], Ka [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] –

gegen

die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, vertreten durch
ihren Präsidenten, S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 4. Mai 1970 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des ersten Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Saarbrücken vom 28. März 1969 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 30. Juli 1968 angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Gerichtskosten hat die Antragsgegnerin zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der 1926 geborene Antragsteller wurde am 16. April 1957 als Rechtsanwalt beim Landgericht in Karlsruhe zugelassen. Nachdem er am 29. April 1957 den Eid als Rechtsanwalt geleistet hatte, wurde er im Mai 1957 in die Liste der zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

Im Mai 1960 leitete der Generalstaatsanwalt beim Ehrengericht in Karlsruhe ein ehrengerichtliches Verfahren mit der Anschuldigung ein, der Antragsteller habe sich in vielen Fällen standeswidrig verhalten. Insbesondere habe er unter Täuschung über seine Vermögensverhältnisse und Zahlungsabsichten viele Schulden gemacht und es zu zahlreichen Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungen kommen lassen. In der Anschuldigungsschrift vom 13. Mai 1960 sind allein 25 Fälle angegeben, von denen in 17 Fällen mindestens Vollstreckungsauftrag erteilt wurde. In einer Nachtragsanschuldigungsschrift vom 23. Juni 1960 wurden ihm 17 weitere Einzelverfehlungen vorgeworfen; in 16 von diesen Fällen sollte er sich des Betruges oder der Untreue schuldig gemacht haben, im siebzehnten Fall des Führens eines Kraftwagens in stark alkoholbeeinflusstem Zustand. Das Ehrengerichtsverfahren wurde eingestellt, nachdem der Antragsteller durch einen am 28. Juli 1960 bei der Landesjustizverwaltung eingegangenen Schriftsatz auf die Rechte aus seiner Zulassung verzichtet hatte und die Zulassung durch Verfügung der Landesjustizverwaltung vom 8. August 1960 zurückgenommen worden war. Noch am 28. Juli 1960 hatte das Ehren-



gericht ein Berufsverbot gegen den Antragsteller ausgesprochen.

Bereits am 1. Juni 1960 hatte die Staatsanwaltschaft gegen den Antragsteller Anklage wegen Betruges in zehn Fällen, wegen Untreue in 6 Fällen und wegen einer Übertretung nach §§ 2, 71 StVZO erhoben. Die Anklageschrift betraf die 17 Fälle, die auch der Nachtragsanschuldigungsschrift vom 23. Juni 1960 im Ehrengerichtsverfahren zu Grunde lagen.

Durch eine weitere Anklageschrift vom 12. Januar 1961 wurde der Antragsteller beschuldigt, eine weitere Untreue zum Nachteil des Stabsunteroffiziers Bieroth und einen Betrug zum Nachteil der Renate Meyer begangen zu haben. Beide Verfahren wurden miteinander verbunden.

Nachdem das Verfahren wegen Übertretung der Straßenverkehrszulassungsordnung eingestellt und das Verfahren wegen Betruges zum Nachteil der Renate Meyer abgetrennt worden war, wurde der Antragsteller durch Urteil des Landgerichts in Karlsruhe vom 24. April 1962 freigesprochen und zwar im Falle Bieroth wegen erwiesener Unschuld, im übrigen mangels Beweises (Fälle 1 a, b, 2 a, b, 3 a, b, 4 a, c, 5 a, b, 6, 7, 10).

In den Fällen 4 b, 5 b (zusätzlich), 8, 9a, b, 11 konnte nicht ausgeschlossen werden, daß der Antragsteller bei der Tat unter Alkoholeinfluß gestanden und sich möglicherweise im Zustand der Dipsomanie mit der Folge seiner Unzurechnungsfähigkeit befunden habe. Das Urteil wurde durch Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft

eingeleigten Revision durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. April 1963 rechtskräftig.

Am 11. März 1968 beantragte der Antragsteller, der von August 1960 bis März 1961 als Buchhalter, vom 1. Mai 1961 bis zum 30. April 1963 in Ho[REDACTED] - Saar als Privatlehrer tätig war und seitdem in Neunkirchen eine Schülerhilfe betreibt, die Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht in Saarbrücken und beim Amtsgericht in Neunkirchen.

Der Vorstand der Antragsgegnerin machte in seinem Gutachten vom 30. Juli 1968 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Durch Beschluß vom 28. März 1969 hat der Ehrengerichtshof den Antrag zurückgewiesen und festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege.

Gegen diesen seinem Verfahrensbevollmächtigten am 16. Juni 1969 zugestellten Beschluß richtet sich die am 26. Juni 1969 beim Ehrengerichtshof eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 BRAO) und begründet.

Der Vorstand der Antragsgegnerin sieht das schuldhafte Verhalten des Antragstellers darin, daß

dieser in den Jahren 1958 bis 1960 in den im damaligen Ehrengerichtsverfahren genannten Fällen seine Berufspflichten grob vernachlässigt, sich um die Belange seiner Mandanten in keiner Weise gekümmert und diesen Nachteile zugefügt habe, indem er die Bearbeitung des Prozeßstoffes unterlassen und durch Nichterscheinen in Terminen bewirkt habe, daß Versäumnisurteile gegen die von ihm vertretenen Parteien ergingen und daß er in einer Vielzahl von Fällen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei.

III.

1. Der Antragsteller hat, wie in der Anschuldigungsschrift vom 13. Mai 1960 dargelegt und vom Antragsteller zugegeben wird, in den Jahren 1958 bis 1960 öfter Schulden gemacht. Es kam häufig zu Pfändungen und anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Bis zur Hauptverhandlung in der Strafsache waren jedoch die Forderungen aller Gläubiger erfüllt.

2. Die Pflichten gegenüber seinen Mandanten hat der Antragsteller in folgenden Fällen verletzt:

a) In der Sache Si [REDACTED] gegen E [REDACTED] - 2 C 411/58 des Amtsgerichts Karlsruhe - vertrat der Antragsteller den Beklagten; er nutzte ein ihm gewährtes Nachschubrecht innerhalb einer Woche nicht aus. Mangels Vortrags des Beklagten wurde der Klage im ersten Rechtszug in vollem Umfang stattgegeben.

b) Im Verfahren III Cs 97/59 des Arbeitsgerichts Karlsruhe, in dem er die Klägerin vertrat, äußerte er

sich trotz Auflage des Gerichts nicht schriftsätzlich, erschien dann auch nicht in dem Beweis- und Verhandlungstermin, so daß die Klägerin ihre Rechte allein wahrnehmen mußte. Im Termin schlossen die Parteien einen Vergleich.

c) Weiter versäumte er einen Termin vor dem Landgericht in Karlsruhe in der Sache G [REDACTED] gegen Sc [REDACTED], in welcher er den Beklagten vertrat. Die Anwälte des Klägers suchten ihn vergeblich zu erreichen und kündeten ihm dann schriftlich an, daß sie bei einem erneuten Nichterscheinen im nächsten Termin Versäumnisurteil erwirken würden. Da der Antragsteller sich weder mündlich noch schriftlich dazu äußerte und auch den neuen Termin nicht wahrnahm, erging Versäumnisurteil gegen seine Partei.

d) In einem Offenbarungseidverfahren vertrat der Beschwerdeführer die Schuldner Karl und Edith D [REDACTED]. Er erschien im Termin nicht, äußerte sich auch nie zur Sache, obwohl er seinen Mandanten die Vertretung im Termin zugesagt und ein ihn vertretender Gerichtsreferendar zwei Tage nach dem Termin um Fristverlängerung für eine Äußerung gebeten hatte.

e) Obgleich er die Akten eingesehen hatte, beantwortete der Antragsteller in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 1 G 22/58 des Amtsgerichts Karlsruhe zweimalige Aufforderungen des Amtsgerichts, Anträge zu stellen, nicht.

IV.

Im Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Karlsruhe vom 24. April 1962 ist zur Frage des Verschuldens festgestellt:

"In zunehmendem Maße wurde er - der Antragsteller - in periodisch wiederkehrenden Phasen von Depressionen befallen. Die seelischen Verstimmungen des Angeklagten häuften sich in auffallender Weise in den Jahren 1958 bis 1960, und zwar während der Zeit, in welcher er eine eigene Praxis ausübte. Sie gipfelten mehrmals darin, daß K. [REDACTED] Vorbereitungen zum Selbstmord traf oder sogar Selbstmordversuche unternahm."
(Bl. 10 des Urteils)

und ferner:

"In seinen immer wiederkehrenden Depressionszuständen, die zuweilen auch durch sog. Platzangstgefühle gekennzeichnet waren, nahm er beim Alkohol Zuflucht. Dabei stand er unter einem geradezu manischen Zwang, der durch die starken seelischen Verstimmungen hervorgerufen wurde. Die auf diese Weise ausgelösten Perioden der Trunkenheit des Angeklagten traten jeweils in kurzen Abständen auf. Die alkoholfreien Zwischenräume betrugen zumeist nur wenige Tage, ungefähr 3 bis 6. Die Trunkenheitsphasen dauerten gewöhnlich mehrere Tage, manchmal sogar eine ganze Woche oder 10 Tage. In diesen Zeiten kümmerte sich K. [REDACTED] nicht oder nur wenig um seine Praxis. So ließ er eingehende Post unbeachtet und öffnete sie nicht. Ebenso wenig empfing er Mandanten, selbst wenn er mit deren Einbestellung durch seine Kanzlei angestellte einverstanden war und die mündliche Besprechung zugesagt hatte. Auch ließ er sich unter diesen Umständen entrügeliche Mandate entgehen. In den Trunkenheitsphasen befand sich K. [REDACTED] in einer Art Dämmerzustand. Obwohl er in der Regel erhebliche Alkoholmengen zu sich nahm - durchschnittlich etwa 12 - 14 Viertel Wein -, verhielt er sich gewöhnlich beherrscht und wurde nicht auffällig.

Seine Versuche, dem Alkohol zu entsagen, blieben zunächst erfolglos. Erst seit dem letzten Selbstmordversuch und der Übersiedlung in das Saargebiet ist es ihm gelungen, den Alkohol zu meiden.

In den kurzen Zeiträumen, in denen Kempf während seiner Anwaltszeit nicht alkoholbeeinflusst war, erledigte er seine Geschäfte mit großem Fleiß. Beispielsweise hat er dann in seinem Eifer bis 3.00 Uhr morgens gearbeitet und eine Vielzahl von Akten durchgearbeitet. Auch hat er in solchen Zeiten die Erweiterung seiner Praxis verfolgt und Anschaffungen von Inventar vorgenommen." (Bl. 11 des Urteils)

Der in der Hauptverhandlung von der Strafkammer vernommene Sachverständige, der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. Hodel hat nach den Urteilsfeststellungen dargelegt, daß bei einem solchen periodischen Alkoholismus aus Anlaß depressiver Verstimmungen, der in der Fachwissenschaft als Dipsomanie bezeichnet wird, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der dipsomanen Phase vollständig ausgeschlossen sei (U Bl. 35/36). Ein vom erkennenden Senat eingeholtes Gutachten des Privatdozenten Dr. Mende von der Universitäts-Nervenklinik Tübingen äußert Zweifel, ob es sich um eine echte Dipsomanie oder nicht vielmehr um einen chronischen Alkoholabusus gehandelt habe.

V.

Bei dieser Sachlage kann nicht mehr festgestellt werden, in welchen Einzelfällen der Antragsteller möglicherweise mit strafrechtlichem Schuldvorwurf gehandelt hat. Daß sein damaliges Gesamtverhalten unter ehrenrechtlichen Gesichtspunkten nicht frei von Schuld,

sondern vorwerfbar war, steht jedoch zur Überzeugung des Senats fest. Zweifel bestehen nur über den Umfang und Grad der Vorwerfbarkeit. Diese Zweifel, die auch durch eine weitere Beweisaufnahme kaum mehr behoben werden können, brauchen auch nicht mehr endgültig geklärt zu werden.

Denn auch dann, wenn das Verhalten des Antragstellers in den Jahren 1958 bis 1960 ihn damals unwürdig gemacht haben würde, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben, liegt jetzt der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht mehr vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann längeres Wohlverhalten eine mildere Beurteilung vergangener Verfehlungen rechtfertigen (vgl. BGHZ 34, 252, 253; 39, 110, 115; Ehrenger. Entsch. VI, 67, 70; VII 1, 3, 6, 7; BGH Beschlüsse vom 11. Dezember 1961 - AnwZ (B) 33/61 -, 31. Mai 1965 - AnwZ (B) 4/65 -, 27. September 1965 - AnwZ (B) 11/65 und vom 28. April 1968 - AnwZ (B) 12/68).

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sich gegenüber den Jahren bis 1961 entscheidend geändert haben. Er ist spätestens im April 1961 aus seiner bisherigen Umgebung weg ins Saargebiet verzogen und hat dadurch Abstand von seinem bisherigen Aufenthaltsort mit den für ihn unerquicklichen Erscheinungen gewonnen. Die früheren Streitigkeiten mit seinem Bruder sind beendet. Vom 1. Mai 1961 bis 1964 war er als Haus- und Privatlehrer im Schülerheim

Heinz St[REDACTED], H[REDACTED] tätig. Er hat dort, wie der Zeu-
ge St[REDACTED] glaubhaft bekundet hat, seinen Dienst pünkt-
lich, gewissenhaft und uneigennützig erfüllt. Seit dem
29. Juli 1963 ist er verheiratet. Er hat zwei Kinder
im Alter von drei und fünf Jahren. Von September 1964 ab
bis jetzt ist er Inhaber der "Schülerhilfe N[REDACTED]",
bei der er zur Zeit insgesamt sechs Lehrkräfte beschäf-
tigt. Der Zweck der Schülerhilfe besteht darin, den
Schülern, z.Zt. etwa 60 Kindern, Nachhilfestunden zu
erteilen und sie bei den Hausaufgaben zu beaufsichti-
gen. Der Antragsteller war bei dieser Aufgabe erfolg-
reich, ohne daß Beanstandungen sichtbar geworden sind.
Auch sonst ist Nachteiliges über ihn nicht bekannt ge-
worden. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat insoweit
nichts vorgetragen. Die vom Senat durchgeführte Be-
weisaufnahme hat ergeben, daß der Antragsteller sich
wieder gefangen hat. Wie er selbst ausgesagt hat und
die Zeugen St[REDACTED] und Dr. L[REDACTED] bekundet haben,
weiß er jetzt Maß zu halten. Er meidet den Alkohol
nicht, genießt ihn aber nicht übermäßig. Nach dem
Gutachten des Sachverständigen Dr. Mende liegen keine
akuten Zeichen eines Alkoholmißbrauchs vor, ebenso
nicht Anhaltspunkte für eine Depravierung oder Ni-
vellierung des Persönlichkeitsniveaus. Soweit der
Antragsteller in gewissem Maße suchtgefährdet er-
scheint, sind nach dem bisher günstigen Verlauf Fol-
gen daraus nicht zu erwarten.

Bei dieser Sachlage ist der Senat der Ansicht,
daß das frühere Verhalten des Antragstellers keinen
Versagungsgrund nach § 7 Nr. 5 BRAO mehr bilden
kann und daß der Antragsteller für den Anwaltsstand
tragbar ist. Dabei ist auch von Bedeutung, daß der

Beschwerdeführer in N [REDACTED] als Rechtsanwalt zugelassen werden will, also einem Bezirk, in dem sein früheres Tun nicht oder wenigstens nicht allgemein bekannt geworden ist. Eine Schädigung des Anwaltsstandes durch die Zulassung des Antragstellers ist daher nicht zu befürchten.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	